

Stadt Lüchow (Wendland)

Bebauungsplan "Zwischen den Wegen" - 5. Änd. mit örtlicher Bauvorschrift

**Prüfung der Anregungen aus dem
Beteiligungsverfahren**
gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB i.V.m § 13a BauGB

- 1 -

LGLN - REGIONALDIREKTION LÜNEBURG	30.07.2014	Veranl.
<p>Fachdezernat 3.2, Katasteramt Lüchow (Fachauskunft erteilt Herr Kreinjobst Tel. 05841/120-612) Aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht gibt es folgende Hinweise:</p> <p>Die dargestellte Kartengrundlage entstammt den Daten einer vom Katasteramt abgegebenen Datei an die ÖbV/in G. Frick-Lull zur Ausführung einer Liegen- schaftsmessung. Aus meiner Sicht ist der Bereich unvollständig dargestellt. Es ist nicht der vollständige Gebäudebestand auf den Flst. 57/2 bis 51/1 dargestellt. Auch die Flst.-Nrn. für die August-Kohrs-Straße sollten erscheinen. Gemarkung und Flur sind nicht erkennbar. Der Quellvermerk der Daten ist fehlerhaft. Die Kartengrundlage entstammt den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.</p> <p>Bei Verwendung der Geobasisdaten (Kartendarstellungen) der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung bitte ich den Quellvermerk gem. den Datenbenutzungsbedingungen in jeder Kartet Luftbild anzubringen:</p> <p><i>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg</i></p> <p>Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (www.lgln.niedersachsen.de) zu enthalten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Kreinjobst, Dietrich</p>	<p>ABWÄGUNGSVORSCHLAG</p> <p>In der Planzeichnung werden die Flst.-Nrn. für die August-Kohrs-Straße ergänzt. Ansonsten wird den Hinweisen des Katasteramtes nicht gefolgt.</p> <p>Die Plangrundlage des Vermessungsbüros Frick-Lull ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht beanstandet worden.</p> <p>Das im Umfeld des Plangeltungsbereichs die Kartendarstellung endet und damit zum Rand hin unvollständig wird, ist bei Plangrundlagen von Vermessungsingenieuren nicht unüblich. Es dient dazu, den Kostenaufwand für die Planung gering zu halten.</p> <p>Das komplette städtebauliche Umfeld mit Gebäudebestand und Flurstücksnummern ist aus dem Übersichtsplan, der neben der Planzeichnung abgebildet ist, zu ersehen. Der Gemarkungsname und die Flurnummer stehen in dem Quellvermerk des Vermessungsbüros, der unter der Planzeichnung angebracht ist.</p> <p>Es wäre sachlich falsch, einen Quellvermerk des Katasteramtes (LGLN) unter eine Plangrundlage anzubringen, die von einem privaten Vermessungsbüro bezogen wurde. Die öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin hat nach Inkrafttreten der Satzung die Plangrundlage zu zeichnen und steht damit gegenüber der Stadt für die katasterrechtliche Eignung der Kartengrundlage ein.</p>	